

Straftheorien und Strafzweck Zusammenfassung, Bruno Graber, August 2013

Die unterschiedlichen Straftheorien werden für mich am einleuchtendsten, und auch meiner persönlichen Meinung entsprechend, von Herrn Dr. iur. Peter Aebersold, Lehrbeauftragter an der Universität Basel, im Buch der Caritas mit dem Titel „Menschenbilder in der Strafverfolgung und im Strafvollzug“ 1998 erklärt. Ich fasse im nachfolgenden Abschnitt die wichtigsten Fakten zum Thema aus diesem Buch zusammen.

Unterschieden werden bei den Straftheorien vor allem die absolute und die relative. Die absolute Theorie beruht auf Absicht der Vergeltung, der Sühne, dem Schuldausgleich und der Wiedergutmachung. Die relative Theorie wird unterteilt in Generalprävention (allgemeine Abschreckung, harte Strafen) und Spezialprävention (Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung), die beide je nach Situation unterschiedlich gewichtete negative oder positive Ausrichtungen haben.

Absolute Theorie: Vergeltung, Sühne, Schuldausgleich, Wiedergutmachung		
Relative Theorien: (Zweckstrafe)	Generalprävention	<i>Negativ:</i> Abschreckung potentieller Täter
		<i>Positiv:</i> Signalwirkung, Integrationsprävention
	Spezialprävention	<i>Negativ:</i> Verwahrung, selective incapacitation ¹
		<i>Positiv:</i> Resozialisierung, Therapie, Warnstrafe

Die absolute Theorie

Absolute Theorien gehen davon aus, dass mit der Bestrafung des Täters ein moralischer Ausgleich geschaffen wird. Es wird kein kriminalpolitischer Zweck verfolgt. Die Strafzumessung unserer Gerichte folgt heute noch der absoluten Theorie, indem die Strafe primär nach dem Verschulden, das heisst nach der vorwerfbaren Schwere der Straftat, festgelegt wird. Im Übrigen gelten absolute Theorien aber in der Schweiz eher als überholt. Die Strafe wird heute mehrheitlich als Instrument einer Kriminalpolitik verstanden, die Verbrechen gezielt verhindern und bekämpfen will.

Das **Menschenbild, das den absoluten Theorien zugrunde liegt**, ist ein magisches. Es sieht den Menschen als sündiges Wesen, das sich durch die Tatbegehung Schuld auflädt. Durch das Erleiden der Strafe wird die Tat gesühnt und die gestörte Ordnung wiederhergestellt.

Die vier relativen Theorien

Die negative Generalprävention

Die Theorie der negativen Generalprävention geht davon aus, dass durch die Androhung und Durchführung von Strafen Drittpersonen als potentielle Täter von einer Deliktbegehung abgeschreckt werden. Empirisch² ist die Wirkung nicht bestätigt, auch nicht bezüglich der Todesstrafe. Dennoch ist diese Theorie in der Öffentlichkeit und vor allem in den USA stark verwurzelt.

Das **Menschenbild, auf dem die negative Generalprävention beruht**, ist ein pessimistisch-berechnendes. Es reduziert den Menschen auf ein egoistisches Wesen, das nur auf seine Vorteile bedacht ist und laufend kalkuliert, mit welchen Mitteln (legalen oder illegalen) es den grössten Nutzen bei möglichst geringem Aufwand erzielen kann.

Die positive Generalprävention

Der Strafzweck der positiven Generalprävention, auch Integrationsprävention genannt, ist die Signalwirkung. Diese Theorie orientiert sich nicht an der tatbereit-kalkulierenden, sondern an der gesetzestreu-konformen Person. Sie will motivieren, verbotene Handlungen nicht aus Berechnung zu unterlassen, sondern aus Überzeugung. Sie schliesst an die älteste Vorstellung von der

¹ incapacitation: Unschädlichmachung des Täters

² empirisch: erfahrungsgemäss

sittenbildenden Kraft des Strafrechts an und vermutet, die Bestrafung könne zur Glaubwürdigkeit von Normen oder wenigstens zur Überzeugung ihres Fortbestehens beitragen. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung befolgt elementare Regeln, weil sie von der Richtigkeit überzeugt ist oder sich nicht in einen Konflikt mit ihrer sozialen Umgebung einlassen will. Wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse haben gezeigt, dass der Strafrechtseinfluss auf die gesellschaftliche Moral weit überschätzt wird.

Das **Menschenbild der positiven Generalprävention** geht von einem etwas kindlichen Menschen aus, der nach Konformität³ strebt. Dieser Mensch ist unsicher und spürt selber nicht, was richtig und was falsch ist. Er braucht strenge Eltern (ein starkes Über-Ich). Das Gesetz ist die Rute an der Wand, die nur in Ausnahmesituationen heruntergeholt werden muss. Dabei wird angenommen, dass der Einsatz der Rute bei anderen eine Signalwirkung auf das eigene Verhalten hinterlässt.

Die negative Spezialprävention

(dazu gehört die sichernde Massnahme wie Art. 64 StGB)

Die negative Spezialprävention gilt als Gegengewicht zur positiven Spezialprävention. Die Theorie geht davon aus, dass die bereits genannten Sanktionen nicht in jedem Fall zu einer Besserung der Verurteilten führen, und dass bei einigen Straftätern eine Besserung von vornherein als aussichtslos erscheint. Das Ziel, Rückfällen vorzubeugen, wird mit dieser Theorie etwas anders verfolgt. Der Verurteilte soll „aus dem Verkehr gezogen werden“. Dies geschieht mit der Verurteilung zu langer Freiheitsstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Verwahrung auf unbestimmte Zeit oder mit der Todesstrafe.

Das **Menschenbild der negativen Spezialprävention** ist pessimistisch und unveränderlich. Menschen werden in gute und schlechte eingeteilt. Die schlechten lassen sich nicht ändern. Die guten Menschen muss man vor den schlechten schützen (vgl. Aebersold, 1998, S. 40 - 48).

Die positive Spezialprävention (dazu gehören die bessernden Massnahmen⁴)

Die positive Spezialprävention sieht ihren Zweck darin, dass die Sanktionen eine bessernde Wirkung auf die verurteilten Personen haben und damit Rückfälle verhindert werden sollen. Im Normalvollzug kennt man die Resozialisierung als spezialpräventives Ziel. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass durch die Verfolgung dieses Ziels in der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern die Rückfallquote tiefer liegt. Die Theorie geht davon aus, dass eine Warnstrafe im Sinne eines wirkungsvollen Denkkzettels von weiteren Straftaten abhält. Mit der Resozialisierung soll eine Nacherziehung, Ausbildung oder ein soziales Training auf ein straffreies Leben hinwirken. Bessernde Massnahmen sollen den Täter mit einer Therapie oder einer sozial- oder sonderpädagogischen Massnahme beeinflussen. Die verurteilte Person soll durch die Resozialisierungsbemühungen lernen, dass sie ohne zu delinquieren leben kann, weil sie aus der negativen Erfahrung Lehren gezogen hat, weil innere und äussere Zwänge weggefallen sind oder weil die Persönlichkeit reifen konnte. Die Theorie der positiven Spezialprävention geht davon aus, dass sie nur auf straffällige Personen wirken muss, weil die anderen als von sich aus konform angesehen werden.

Das **Menschenbild der positiven Spezialprävention** ist idealistisch und formbar. Es ist ein humanistisches Menschenbild, welches davon ausgeht, dass der Mensch unter günstigen persönlichen Bedingungen grundsätzlich dazu neigt, sich positiv zu entwickeln. Gibt es Personen, die sich nicht nach diesen Vorstellungen entwickeln, so hat dies Gründe, die durch Verwahrung, Erziehung, Behandlung oder Sozialarbeit korrigiert werden können. Es wird angenommen, dass alle verhaltensauffälligen Menschen einer motivierenden Beeinflussung zugänglich sind.

³ Konformität: Übereinstimmung mit der Einstellung anderer

⁴ Bessernde Massnahmen: Damit ist eine Verbesserung der Legalprognose durch eine Abnahme der Krankheitssymptome, eine Verbesserung des psychiatrischen Zustandsbildes, eine verbesserte Integrations- und Beziehungsfähigkeit und im besten Fall eine Heilung gemeint.